

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Eschenbergen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), und des § 28 der Friedhofssatzung der Gemeinde Eschenbergen vom 26.08.2004 hat der Gemeinderat der Gemeinde Eschenbergen in der Sitzung vom 26.08.2004 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Eschenbergen vom 26.08.2004 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach Bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben. Das sind u. a.:
 - die Erben des beizusetzenden Verstorbenen,
 - der überlebende Ehegatte,
 - unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie;
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
 - c) für Genehmigungen zum Befahren des Friedhofs mit Kfz und zur Zulassung einer gewerblichen Betätigung auf dem Friedhof der Antragsteller.
- (2) Für die Gebührenschild haftet in jedem Falle auch
 - a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschild, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung oder Genehmigung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheid fällig.

§ 4
Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5
Bestattungsgebühren

Werden Bestattungen im Ausnahmefall durch die Gemeinde Eschenbergen selbst vorgenommen, wird der jeweilige Personal- und Sachaufwand nach den tatsächlich entstandenen Kosten gemäß der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Eschenbergen in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

§ 6
Umbettungsgebühren

Werden Umbettungen im Ausnahmefall durch die Gemeinde durchgeführt, gilt § 4 entsprechend.

§ 7
Erwerb von Nutzungsrechten

- (1) Für die Überlassung von Grabstätten auf die Dauer von 20 Jahren werden folgende Gebühren erhoben

a) Grabstätten für Erdbestattungen

- Einzelgrabstätte	346,00 €
- Doppelgrabstätte	770,00 €

b) Grabstätte für Urnenbestattungen

- Urnengrabstätte klein	73,00 €
- Urnengrabstätte groß	121,00 €

c) Überlassung eines Feldes in einer Urnengemeinschaftsanlage	32,00 €
---	---------

§ 8 Verlängerung des Nutzungsrechts

Für die Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten werden pro Jahr der Verlängerung die folgenden Gebühren erhoben.

c) Grabstätten für Erdbestattungen

- Einzelgrabstätte	17,30 €
- Doppelgrabstätte	38,50 €

d) Grabstätte für Urnenbestattungen

- Urnengrabstätte klein	3,65 €
- Urnengrabstätte groß	6,05 €

§ 9 Unterhaltungskosten

Für die Entsorgung von auf dem Friedhof anfallenden Reststoffen, für die Pflege der Wege und Grünflächen, sowie der Entnahme von Wasser werden folgende Gebühren pro Jahr erhoben:

a) Grabstätten für Erdbestattungen

- Einzelgrabstätte für Erwachsene	45,00 Euro
- Doppelgrabstätte	100,00 Euro

b) Grabstätten für Urnenbestattungen

- Urnengrabstätte klein	9,00 Euro
- Urnengrabstätte groß	15,00 Euro

c) Urnengemeinschaftsanlage	4,00 Euro
-----------------------------	-----------

§ 10 Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte (Abräumung, Entsorgung der Grabmale und Einfriedungen, Einsäen der Grabstätte) nach Ablauf der Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger werden folgende Gebühren erhoben:

a) Grabstätten für Erdbestattungen

- Einzelgrabstätte für Erwachsene	40,00 Euro
- Doppelgrabstätte	55,00 Euro

b) Grabstätten für Urnenbestattungen

- Urnengrabstätte klein und groß	25,00 Euro
----------------------------------	------------

§ 11
Verwaltungsgebühren

(1) Gebühren für die Erteilung einer Zulassung für Gewerbetreibende gemäß § 7 der Friedhofssatzung:

- | | |
|-----------------------|------------|
| a) Gebühr für 5 Jahre | 50,00 Euro |
| b) Einzelgenehmigung | 10,00 Euro |

(2) Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabanlagen:

- | | |
|---|------------|
| a) Für die Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten | 10,00 Euro |
| b) Für die Errichtung einer Grabeinfassung | 5,00 Euro |


(3) Allgemeine Gebühren:

- | | |
|---|-----------|
| a) Umschreibungen von Grabnutzungsrechten | 5,00 Euro |
| b) Bearbeitung von Umbettungsanträgen | 5,00 Euro |
| c) sonstige Genehmigungen | 5,00 Euro |

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 29.06.1995 außer Kraft.

Eschenbergen, den 17.11.2004


.....
Lerp
Bürgermeister

